



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juli 1997

Nummer 29

| Glied.- Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|----------------|-------------|--|-------|
| 223 | 24. 6. 1997 | Siebente Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW. | 200 |
| 7123 | 23. 6. 1997 | Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluß- und Umschulungsprüfungen in dem Ausbildungsberuf Assistentin und Assistent an Bibliotheken; Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport | 200 |
| 7831 | 30. 6. 1997 | Verordnung über die Nacherhebung von Beiträgen an die Tierseuchenkasse für das Jahr 1997 (TSK-Beitragsnacherhebungs-VO 1997). | 202 |
| 820 | 18. 6. 1997 | Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Bestimmung aufsichtsführender Länder nach Art. 87 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland | 202 |

223

**Siebente Verordnung
zur Änderung
der Vergabeverordnung NW**

Vom 24. Juni 1997

Aufgrund von § 1 Satz 1 und § 10 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 - HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NW. S. 204), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 476), in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 sowie aufgrund von § 11 Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NW - VergabeVO NW) vom 20. November 1993 (GV. NW. S. 890), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 1996 (GV. NW. S. 481), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 50 Absatz 1 Nr. 6 wird folgende neue Nummer 7 angefügt:

„7. Wer am zentralen Vergabeverfahren (§ 1) für einen Studiengang beteiligt wird, ist für denselben Zulassungstermin von der Beteiligung am Vergabeverfahren für den gleichnamigen integrierten Studiengang ausgeschlossen.“

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

2.1 In Nummer 1 werden die Worte „Geologie²⁾“, „International Business Studies³⁾“, „Volkswirtschaft sozialwissenschaftlicher Richtung“, „Wirtschaftsinformatik“ und „Wirtschaftspädagogik²⁾“ gestrichen.

2.2 In Nummer 4

wird das Wort „Landespflege“ durch das Wort „Landschaftsarchitektur“ ersetzt, werden die Worte „Entsorgungstechnik“, „Allgemeine Informatik“, „Technische Informatik“, „Ingenieurinformatik, insbesondere Mikroinformatik“, „Innenarchitektur“, „Maschinenbau/Fahrzeugtechnik“, „Öffentliches Bibliothekswesen“, „Technische Betriebswirtschaft“, „Übersetzen/Dolmetschen“, „Versorgungstechnik“, „Wirtschaftsinformatik“, „International Business³⁾“ und „Wirtschaftswissenschaft³⁾“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1997 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1997/98.

Düsseldorf, den 24. Juni 1997

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

- GV. NW. 1997 S. 200.

7123

**Änderung
der Prüfungsordnung
für die Durchführung von
Abschluß- und Umschulungsprüfungen
in dem Ausbildungsberuf Assistentin
und Assistent an Bibliotheken
Bekanntmachung des Ministeriums
für Stadtentwicklung, Kultur und Sport**

Vom 23. Juni 1997

Die Verordnung der Bezirksregierung Köln vom 4. November 1996 gebe ich hiermit bekannt.

Düsseldorf, den 23. Juni 1997

Im Auftrag

Kral

**Änderung der Prüfungsordnung
für die Durchführung von Abschluß- und
Umschulungsprüfungen in dem Ausbildungsberuf
Assistentin und Assistent an Bibliotheken
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 4. November 1996**

Es wird die folgende gemäß § 4 Berufsbildungsgesetz vom Berufsbildungsausschuß beschlossene und vom Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport genehmigte Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluß- und Umschulungsprüfungen in dem Ausbildungsberuf Assistentin und Assistent an Bibliotheken vom 22. Juni 1990 (GV. NW. 1990, S. 448) erlassen:

§ 25

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 BBiG“,
2. die Angaben zur Person,
3. den Ausbildungsberuf,
4. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen,
5. das Datum der Prüfung,
6. die Unterschriften der Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Vertreters/der Vertreterin der zuständigen Stelle,
7. das Siegel der zuständigen Stelle.

§ 30

Übergangsvorschrift

Prüflinge, die ihre Berufsausbildung vor dem 1. 8. 1995 begonnen haben, erhalten ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2 der Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschluß- und Umschulungsprüfungen in dem Ausbildungsberuf Assistentin und Assistent an Bibliotheken vom 22. Juni 1990 (GV. NW. S. 448).

§ 31

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Köln, den 4. November 1996

Die Bezirksregierung Köln
als zuständige Stelle in Nordrhein-Westfalen
für den Ausbildungsberuf
Assistentin und Assistent an Bibliotheken

Im Auftrag

Schmitt



PRÜFUNGSZEUGNIS

nach § 34 des Berufsbildungsgesetzes

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____

hat am _____ in _____

die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf

Assistentin und Assistent an Bibliotheken

mit der Gesamtnote¹⁾ _____ bestanden.

| Einzelergebnisse der Prüfung | Note |
|--|------|
| 1. Auskunftsdienst und Leihverkehr | |
| 2. Titelaufnahme | |
| 3. Bibliotheksorganisation | |
| 4. Katalogordnung und -benutzung; Bibliothekssystematiken | |
| 5. Allgemeine Verwaltung | |
| 6. Wirtschafts- und Sozialkunde | |

DER PRÜFUNGSAUSSCHUSS

Vorsitzende/r

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

als zuständige Stelle für den
Ausbildungsberuf Assistentin
und Assistent an Bibliotheken
in Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

(Siegel)

¹⁾ Für die Berechnung des Gesamtergebnisses werden die Prüfungsfächer 1–4 im Verhältnis 2:1 zu den Prüfungsfächern 5 und 6 gewichtet

820

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Staatsvertrages
über die Bestimmung aufsichtsführender
Länder nach Art. 87 Abs. 2 Satz 2
des Grundgesetzes für die
Bundesrepublik Deutschland**

Vom 18. Juni 1997

Nachdem die letzte Ratifikationsurkunde am 30. Mai 1997 in der Staatskanzlei des Freistaates Thüringen hinterlegt wurde, ist der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 am 1. Juni 1997 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 18. Juni 1997

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

- GV. NW. 1997 S. 202.

7831

**Verordnung
über die Nacherhebung von Beiträgen
an die Tierseuchenkasse für das Jahr 1997
(TSK-Beitragsnacherhebungs-VO 1997)**

Vom 30. Juni 1997

Aufgrund des § 12 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AG TierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 754), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

§ 1

Für Schweine in Nordrhein-Westfalen werden von den Tierbesitzern zusätzlich zu den gemäß Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für das Jahr 1997 (TSK-BeitragsVO 1997) vom 8. Juli 1996 (GV. NW. S. 326) zu erhebenden Beiträgen weitere Beiträge nacherhoben, die wie folgt festgesetzt werden:

Beiträge in Beständen mit

| | | |
|--------------|--------|-------------------|
| 1 bis 50 | Tieren | je Tier = 2,90 DM |
| 51 bis 300 | Tieren | je Tier = 3,00 DM |
| 301 bis 500 | Tieren | je Tier = 3,15 DM |
| 501 bis 750 | Tieren | je Tier = 3,15 DM |
| 751 und mehr | Tieren | je Tier = 3,25 DM |

Für Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen und Geflügel werden keine weiteren Beiträge nacherhoben.

§ 2

§ 1 Abs. 2 und § 2 der Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für das Jahr 1997 vom 8. Juli 1996 (GV. NW. S. 326) gelten entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Juni 1997 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 1997

Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

- GV. NW. 1997 S. 202.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359